

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. Juni 1988
beschlossen:

Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977

Artikel I

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl.8230-2, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1a erhalten die Ziffern 7, 8, 9, 10 die Bezeichnung
Ziffer 8, 9, 10 und 11. § 1a Z. 7 (neu) lautet:

"7. Gebäudeteil:

ein Gebäudeteil im Sinn des § 3 Abs.2 ist ein vom übrigen
Gebäude durch eine bis zu seiner obersten Decke durch-
gehende Wand getrennter Teil mit einer Nutzung als Garage,
als gewerblicher oder industrieller Lager- oder Ausstellungs-
raum oder mit einer Nutzung für land- und forstwirtschaft-
liche Zwecke;"

2. § 3 Abs.2 lautet:

"(2) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, daß
die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl
der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoße multipli-
ziert und das Produkt um 15 v.H. der unbebauten Fläche ver-
mehrt wird. Nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile
zählen zur unbebauten Fläche."

3. Dem § 3 Abs.6 wird folgender Satz angefügt:

"Die Berechnungsfläche ist für den Bestand vor der Änderung
und für den Bestand nach der Änderung jeweils gemäß § 3
Abs.2 zu ermitteln."

3a. Im § 5a lauten die Absätze 2, 3 und 4:

"(2) Der Einheitssatz für die Regenwasserentsorgung darf den auf 1 m² der Regenwasserberechnungsfläche aller an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften entfallenden Teil des Jahresaufwandes für die Regenwasserentsorgung nicht übersteigen.

(3) Der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung darf den auf 1 m² der Schmutzwasserberechnungsfläche aller an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften entfallenden Teil des Jahresaufwandes für die Schmutzwasserentsorgung, von dem die nach § 5 Abs.8 vorzuschreibenden Gebührenanteile abzuziehen sind, nicht übersteigen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung für jeden Verwaltungsbezirk die Mindesthöhe der Einheitssätze für die Schmutzwasser- und für die Regenwasserentsorgung festzulegen. Die Einheitssätze dürfen zusammen 1/1000stel des mittleren Monatseinkommens der Arbeitnehmer im Verwaltungsbezirk nicht unterschreiten."

4. Im § 5a erhält Abs.4 (alt) die Bezeichnung Abs.6 folgende Abs.5 und 7 werden angefügt:

"(5) Niedrigere Einheitssätze, als in einer Verordnung nach Abs.4 festgelegt, sind zulässig, wenn der Jahresaufwand dadurch gedeckt werden kann.

(7) Werden bei Mischwasserkanälen Niederschlagswasser von anschlusspflichtigen Liegenschaften auf Grund von behördlich bewilligten anderen Entsorgungsformen (z.B. Versickern, Sammeln, etc) nicht in den öffentlichen Kanal eingebracht und reduziert sich dadurch die Summe der Regenwasserbe-

rechnungsflächen aller gemäß § 56 Abs.2 der NÖ Bauordnung 1976, LGBl.8200-6, anschlusspflichtigen Liegenschaften um mehr als 10 %, so ist der anteilige Jahresaufwand für die Regenwasserentsorgung um jenes Prozentausmaß zu kürzen, das der Verringerung der Summe der Regenwasserberechnungsflächen entspricht. Um dieses Prozentausmaß ist der anteilige Jahresaufwand des Ortsnetzes für die Schmutzwasserentsorgung zu erhöhen."

5. § 18 Abs.7 zweiter Satz lautet:

"Wenn durch eine Verpflichtung gemäß Abs.2 und Abs.5 bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude betroffen werden (Art.15 Abs.5 B-VG), entscheidet über Berufungen der Landeshauptmann."

"Artikel II

Artikel II des Gesetzes vom 10.Juli 1986, mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 geändert wurde, LGBl.8230-2, tritt mit Ablauf des 31.Dezember 1988 außer Kraft."